

Reglement Memberclub "Hopp Muttenz" der Handballabteilung des TV Muttenz

1. Ziel, Zweck und Stellung

1.1 Der Memberclub "Hopp Muttenz" der Handballabteilung (HB) des TV Muttenz (TVM), nachstehend „Memberclub“ genannt, ist eine Vereinigung von Gönnern, die sich zum Ziel setzt, durch finanzielle Beiträge die Nachwuchsförderung in der HB des TVM zu unterstützen (z.B. Teilnahme an Meisterschaften, Trainerausbildung, Teilnahme an Turnieren, etc.).

| Kosten/Leistungen | Bronze-Member 50 Franken pro Jahr | Silber-Member 100 Franken pro Jahr | Gold-Member 200 Franken pro Jahr | Platin-Member 400 Franken pro Jahr |
|--|---|--|--|--|
| Member-Event an der Jahresversammlung | X | X | X | X |
| | | | | |
| Märt: Gutscheine für Essen und Getränke im Wert von 10 Franken im Handballbeizli | X | | | |
| Märt: Gutscheine für Essen und Getränke im Wert von 15 Franken im Handballbeizli | | X | | |
| Märt: Gutscheine für Essen und Getränke im Wert von 20 Franken im Handballbeizli | | | X | X |
| | | | | |
| Gutschein im Wert von 25 Franken von der Metzgerei Tschannen in Muttenz | | | X | X |
| | | | | |
| Gutschein im Wert von 100 Franken vom Restaurant Panthoen in Muttenz | | | | X |

1.2 Der „Memberclub“ figuriert gemäss den Statuten (Organigramm) des TVM innerhalb der HB Mitgliederbeiträge an den TVM oder an irgendwelche Verbände sind keine zu entrichten.

2. Bestand

- 2.1 Der „Memberclub“ umfasst diverse Gönnerkategorien. Diese unterscheiden sich in der Abstufung der einbezahlten Beiträge und den daraus resultierenden Leistungen der HB gemäss folgender Aufstellung:

Die Abstufung der einbezahlten Beiträge und den daraus resultierenden Leistungen können nur in einem neuen Reglement geändert werden, bestehenden Gönnern steht es frei, das vorliegende Reglement oder ein neues Reglement zu wählen.

3. Gönner und Jahresbeitrag

- 3.1 Als Gönner kann grundsätzlich jede natürliche Person aufgenommen werden, welche einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 50.- einbezahlt. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Voraus für das folgende Vereinsjahr Ende Juni zu entrichten. Bei der Einzahlung des Jahresbeitrages wird der HB-Kasse die entsprechenden Kosten für die Abgeltung der Leistungen der entsprechenden Gönnerkategorie direkt überwiesen.

4. Mutationen

- 4.1 Mit der erstmaligen Einzahlung wird man automatisch Gönner und erklärt sich mit diesem Reglement einverstanden.
- 4.2 Austrittserklärungen sind schriftlich zu Händen des Vorsitzenden zu richten

5. Rechte und Pflichten

- 5.1 Jeder Gönner des „Memberclubs“ hat Anrecht auf dieses Reglement.
- 5.2 Sämtliche Gönner des „Memberclubs“ sind an den offiziellen Versammlungen des „Memberclubs“ stimmberechtigt. Unabhängig von der Memberart haben sie 1 Stimme. Es steht ihnen zu, Anträge einzureichen.
- 5.3 Die Gönner können jederzeit Einblick in die Buchführung des „Memberclubs“ verlangen.
- 5.4 Der Vorstand des HB ist berechtigt, Anträge und Vorschläge einzureichen.


6. Organisation

- 6.1 Die Organe des „Memberclubs“ sind:
- a) Ordentliche Jahresversammlung
 - b) Vorstand des „Memberclubs“
 - c) „Memberclub“-Versammlungen
- 6.2 Die ordentliche Jahresversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:
- a) Protokoll der letzten Jahresversammlung
 - b) Mutationen

- c) Bericht des Vorsitzenden
 - d) Kassabericht
 - e) Anträge
 - f) Beschlussfassung über den Einsatz der finanziellen Mittel und allfälligen anderen Aktivitäten
 - g) Wahlen in den Vorstand:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Kassier und Sekretär (gleiche Person)Die Wahl erfolgt für 1 Jahr
 - h) Diverses
- 6.3 Verlangt der Vorstand des „Memberclubs“ oder ein Drittel aller Gönner, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen Jahresversammlung, so hat der Vorsitzende des „Memberclubs“ diesem Begehren zu entsprechen.
- 6.4 Die Einladung hat mindestens 2 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular zu erfolgen.
- 6.5 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7. Finanzen**
- 7.1 Der „Memberclub“ kann lediglich über sein eigenes Vermögen verfügen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 7.2 Der Kassier des „Memberclubs“ hat ein Kassenbuch zu führen und sämtliche Belege ordnungsgemäss aufzubewahren.
- 7.3 Sämtliche Ausgabenpositionen müssen von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung genehmigt werden.
- 7.4 Alle Belege müssen vom Vorsitzenden visiert werden
- 8. Schlussbestimmungen**
- 8.1 Die Auflösung des „Memberclubs“ kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Versammlung erfolgen. Einer Auflösung müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- 8.2 Wird die Auflösung des „Memberclubs“ beschlossen, so steht das Gesamtvermögen der HB des TVM zu.
- 8.3 Dieses Reglement kann an ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden.

Genehmigt durch die Gründungsmitglieder

Muttenz, den 22.05.2017

Der Vorsitzende: 

Der Kassier / Sekretär: 